

Sprechzeiten:

Mo. - Do.

9:00 Uhr - 12:00 Uhr

14:00 Uhr - 15:00 Uhr

Und nach Vereinbarung

Erreichbarkeiten:

Telefon: 0209 - 365 - 4152 oder 4154

Telefax: 0209 - 365 - 4159

ZA13.Gelsenkirchen@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/gelsenkirchen

Anzeige über das Überlassen von Schusswaffen

Personalien der/des Anzeigenden

Name		Akademische Grade / Titel (freiwillige Angabe)	
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsdatum		Geburtsort (-kreis/-staat)	
Straße, Hausnummer		Telefon (freiwillige Angabe)	
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email (freiwillige Angabe)	

Angaben über das Überlassen der Waffen:

(bitte Zutreffendes ankreuzen, vollständige Angaben machen und Nachweise beifügen)

Tag, Monat, Jahr

HINWEIS: Maßgeblich ist das Datum, an dem Sie die Waffe tatsächlich an den Erwerber überlassen haben. Dieses Datum kann vom Kaufdatum abweichen.

Ich habe am _____

die in der Waffenbesitzkarte mit der Nr. _____

erteilt von: _____

Behörde, Anschrift

eingetragenen und nachstehend genannten Waffen:

Lfd. Nr.	Art der Waffen	Kaliber	Hersteller/Marke/Modell	Herstellungsnr.

(ggf. separate Aufstellung beifügen)

dem Waffenhändler/der Firma: _____
Name, Vorname

an Frau/Herrn: _____
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)

überlassen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Das Überlassen von Schusswaffen ist innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte/Europäischer Feuerwaffenpass zur Berichtigung vorzulegen. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet. Auch das Überlassen von Waffen auf Kommissionsbasis ist anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zum Austragen der Waffen der Waffenbehörde vorzulegen.